



Einwohnergemeinde **Bolligen**



H05

Verordnung Tagesschule Bolligen

vom 20. März 2017

mit Anpassungen vom 12. März 2018 und 8. Juni 2020

Gestützt auf das Volksschulgesetz (VSG) und die kantonale Tagesschulverordnung (TSV) vom 28. Mai 2008 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

- Art. 1**
- Grundlage
- 1 Die Tagesschule der Gemeinde Bolligen (nachfolgend Tagesschule genannt) ist ein freiwilliges pädagogisches und betreutes Angebot für Schülerinnen und Schüler der Kindergärten und der Schulen Bolligen.
 - 2 Die Tagesschule ist eine freiwillige Tagesschule gemäss Volksschulgesetz und Art. 2 der kantonalen Tagesschulverordnung.
- Art. 2**
- Zweck und Finanzierung
- 1 Die Tagesschule ist eine pädagogische Institution zur schulergänzenden Kinderbetreuung, welche eng mit der öffentlichen Schule zusammenarbeitet.
 - 2 Die Tagesschule soll allen Familien der Gemeinde Bolligen, unabhängig ihrer finanziellen Möglichkeiten, zugänglich sein.
 - 3 Die Tagesschule finanziert sich durch
 - a) Beiträge der Eltern
 - b) Beiträge von Bund und/oder Kanton
 - c) Beiträge der Gemeinde Bolligen
- Art. 3**
- Angebot
- 1 Das Tagesschulangebot umfasst in seinem Vollausbau von Montag bis Freitag folgende Betreuungseinheiten (ohne Ferien):
 - a) Frühbetreuung¹
 - b) Mittagsbetreuung, inklusive Essen¹
 - c) Nachmittagsbetreuung ...^{1,2}
 - d) ...^{1,3}Die genauen Zeiten legt die Bildungskommission fest.⁴
 - 2 Einzelne Betreuungseinheiten oder vollständige Betreuungsblöcke (z.B. Betreuung am Morgen oder Mittagsbetreuung am Mittwoch) können bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 6 Kindern aus dem Angebot gestrichen werden.
 - 3 Bei zu kleinen Anmeldezahlen können Einheiten trotzdem durchgeführt werden,
 - a) bei Überbrückungseinheiten am frühen Nachmittag, damit die Tagesbetreuung nach dem Unterricht gewährt ist.
 - b) auf Beschluss der Bildungskommission, im Sinne einer Angebotsoptimierung.

¹ geändert GR-Beschluss vom 12.3.2018

² geändert GR-Beschluss vom 8.6.2020

³ gelöscht GR-Beschluss vom 8.6.2020

⁴ ergänzt GR-Beschluss vom 12.3.2018

Anmeldung	<p>Art. 4</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesschule erfolgt bis spätestens 31. Mai verbindlich für das ganze nachfolgende Schuljahr. 2 Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen. 3 Kann eine Betreuungseinheit oder ein Betreuungsblock mangels angemeldeter Kinder nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Tagesschule. 4 Anmeldungen während dem Schuljahr sind nur zu Quartals-/Semesterbeginn möglich (DIN-Wochen 42, 2, 17 und per 1.2.) und müssen mindestens einen Monat vorher erfolgen.⁵ 5 Für Anmeldungen, die nach dem 31. Mai eintreffen, wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.- verrechnet. In begründeten Fällen kann die Abteilung Bildung und Kultur die Gebühr erlassen.⁶ 6 Es können nur ganze Betreuungseinheiten angemeldet werden. Eine Reduktion der Kosten bei einer teilweisen Nicht-Nutzung ist nur im Falle des Besuchs eines Angebots der Schule (Wahlfachunterricht) möglich.⁶
Abmeldung	<p>Art. 5</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 In begründeten Fällen können Kinder per Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung muss schriftlich bis spätestens 15. Dezember erfolgen. 2 ...⁷ 3 Vorübergehende Abmeldungen haben nur dann eine Reduktion des Elternbeitrags zur Folge, wenn sie auf Grund einer Krankheit oder eines Unfalls des Kindes erfolgen und länger als eine Woche dauern.
Betreuung	<p>Art. 6</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Betreuungsarbeit an der Tagesschule wird von qualifiziertem Personal übernommen. 2 Es werden nach Möglichkeit Lehrkräfte der Schulen Bolligen in den Tagesschulbetrieb einbezogen. 3 Pro 10 Kinder wird in der Regel eine Betreuungsperson angestellt.
Verpflegung	<p>Art. 7</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Mahlzeiten der Kinder bestehen aus einem ausgewogenen Menu, das ausserhalb der Tagesschule zubereitet und angeliefert wird. 2 Die Mahlzeiten werden gemeinsam in ruhiger und familiärer Atmosphäre eingenommen.

⁵ geändert GR-Beschluss vom 8.6.2020

⁶ neue Absätze 5 und 6 eingefügt gemäss GR-Beschluss vom 8.6.2020

⁷ gelöscht GR-Beschluss vom 8.6.2020

3 Die Kinder werden für Ämtli wie zum Beispiel Tischdecken, Abräumen und kleinere Putzarbeiten eingesetzt.

4 ...⁸

Elternbeiträge

Art. 8

1 Die Elternbeiträge richten sich nach der kantonalen Tagesschulverordnung Art. 10 – 17, welche einen nach Einkommen der Eltern abgestuften Tarif festsetzt.

2 Die Kosten für das Mittagessen und das Zvieri werden den Eltern vollständig in Rechnung gestellt.

Versicherung

Art. 9

1 Die Kinder sind privat gegen Unfall und Krankheit zu versichern.

2 Die Betreuungspersonen sind nach UVG durch die Gemeinde versichert.

3 Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Räumlichkeiten

Art. 10

1 Die Räumlichkeiten der Tagesschule Bolligen befinden sich im Schulhaus Lutertal.

2 Neben den eigentlichen Tagesschulräumen können so weit als möglich auch die Aussenanlagen und Turnhallen genutzt werden.

3 Raumfragen werden primär zwischen Tagesschulleitung und Schulleitung geklärt. Regelmässige Nutzungen ausserhalb der zugewiesenen Räume sind dem Schulsekretariat zu melden.

Leitung

Art. 11

1 Die Tagesschule wird von einer eigenen Leitung geführt. Sie ist für alle personellen⁹ und in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Betreuungspersonen für alle pädagogischen Belange der Tagesschule abschliessend verantwortlich.

2 Die Leitung wird in der Regel von einer Lehrkraft wahrgenommen, welche auch an der Primarschule Bolligen unterrichtet.

3 Die Tagesschulleitung arbeitet mit den Schulleitungen und der Abteilung Bildung und Kultur¹⁰ zusammen.

4 Die Rechte und Pflichten werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

⁸ gelöscht GR-Beschluss vom 8.6.2020

⁹ geändert GR-Beschluss vom 8.6.2020

¹⁰ ergänzt GR-Beschluss vom 8.6.2020

Konferenz der Betreuungspersonen	<p>Art. 12</p> <p>1 Die Konferenz besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt.</p> <p>2 Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich mit folgenden Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisation der Tagesschule - Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden - Pädagogische Grundsätze - Weiterentwicklung der Tagesschule Weiterbildung
Entschädigung	<p>Art. 13</p> <p>1 Lehrkräfte, die in der Betreuung an der Tagesschule mitarbeiten, werden im Rahmen ihres Schulpensums angestellt und gemäss ihrer Einstufung (Lohnklasse Primarlehrkräfte) entlohnt. Eine Lektion gemäss Pensenmeldung entspricht 1,33 Stunden Tagesschulbetreuung (= 80 Min). Die Entschädigung der Lehrpersonen erfolgt anteilmässig entsprechend der geleisteten Betreuungszeit.¹¹</p> <p>Nach Möglichkeit sollen mitarbeitende Lehrkräfte mindestens zwei Betreuungseinheiten abdecken.</p> <p>2 Die Entschädigung der anderen Betreuungspersonen richtet sich nach dem Anhang 3 der Personalverordnung der Gemeinde Bolligen.</p> <p>3 Die Leitung der Tagesschule wird mit 5 Lektionen pro Woche entschädigt.</p> <p>4 Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen werden die Tagesschulleitung und allenfalls teilnehmende Betreuungspersonen mit einem Sitzungsgeld gemäss Anhang 3 der Personalverordnung entschädigt.</p>
Kommission	<p>Art. 14</p> <p>1 Der Tagesschule übergeordnet ist die Bildungskommission Bolligen.</p> <p>2 Ihre Aufgaben im Bereich Tagesschule sind namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufsicht über den Betrieb der Tagesschule; b) Wahl der Tagesschulleitung, gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Bolligen; c) Beschluss über die Durchführung oder Streichung sowie die Dauer¹² einzelner Betreuungseinheiten oder vollständiger Betreuungsblöcke; d) ...¹³ e) Vorberatung des Tagesschulbudgets zu Händen der Abteilung Bildung und Kultur; f) Ausschluss von Kindern aus der Tagesschule nach Art. 28. VSG. g) Entscheid über Abweichungen zum kantonalen Gebührentarif der Tagesschulangebote
Gültigkeit	<p>Art. 15</p> <p>1 Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.</p>

¹¹ letzter Satz ergänzt / GR-Beschluss vom 12.3.2018

¹² ergänzt mit „sowie die Dauer“ / GR-Beschluss vom 12.3.2018

¹³ gelöscht GR-Beschluss vom 8.6.2020

Genehmigung

Der Gemeinderat von Bolligen hat anlässlich seiner Sitzung vom 20. März 2017 die vorliegende Verordnung über die Tagesschule Bolligen genehmigt.

GEMEINDERAT BOLLIGEN

sig.

Kathrin Zuber

Gemeindepräsidentin

sig.

Bernhard Rufer

Gemeindeschreiber

Der Gemeinderat hat folgende Anpassungen beschlossen und anschliessend publiziert:

<i>Betrifft</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>
Art 3 – Angebot Änderung von Abs. 1 Bst. a) bis d) sowie Ergänzung	12.3.2018	1.4.2018
Art. 13 - Entschädigung Ergänzung von Abs. 1 mit einem zusätzlichen Satz	12.3.2018	1.4.2018
Art. 14 – Kommission Ergänzung von Abs. 2 Bst. c)	12.3.2018	1.4.2018
Art. 3 – Angebot Korrektur Abs. 1 Bst. c und Löschung Bst. d infolge Wegfall Aufgabenhilfe	8.6.2020	1.5.2020
Art. 4 – Anmeldung Präzisierung in Abs. 4 / neuer Abs. 5: Einführung Bearbeitungsgebühr für verspätete Anmeldungen / neuer Abs. 6: Präzisierung, dass nur ganze Einheiten verrechnet werden.	8.6.2020	1.5.2020
Art. 5 – Abmeldung Abs. 2 gelöscht, da eine explizite Möglichkeit zur Anpassung von Betreuungseinheiten nicht mehr notwendig ist.	8.6.2020	1.5.2020
Art. 7 – Verpflegung Abs. 4 gelöscht, da den Betreuungspersonen seit Jahren kein Essen mehr in Rechnung gestellt wird.	8.6.2020	1.5.2020
Art. 11 – Leitung Präzisierungen in den Abs. 1 und 3	8.6.2020	1.5.2020
Art. 14 – Kommission Streichung von Bst. d in Abs. 2: Übertragung der Kompetenz für die Wahl von Lehrpersonen für Betreuungsaufgaben auf die Tagesschulleitung	8.6.2020	1.5.2020

Bolligen, 8. Juni 2020

GEMEINDERAT BOLLIGEN

sig.

Kathrin Zuber

Gemeindepräsidentin

sig.

Bernhard Rufer

Gemeindeschreiber

Dieses Dokument kann bei der

**Gemeindeverwaltung Bolligen
Präsidiales
Hühnerbühlstrasse 3
3065 Bolligen**

bezogen oder unter

www.bolligen.ch

heruntergeladen werden.